

**Haushaltssatzung
des Kreises Ostholstein
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 57 Kreisordnung in Verbindung mit den § 77 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch den Kreistag vom 06. Dezember 2022 für das Jahr 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 397.614.700 € |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 397.389.000 € |
| | einem Jahresüberschuss von | 225.700 € |
| | einem Jahresfehlbetrag von | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | |
| | laufender Verwaltungstätigkeit auf | 390.052.000 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | |
| | laufender Verwaltungstätigkeit auf | 387.402.400 € |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 5.879.400 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 28.860.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf | 0 € |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 7.341.000 € |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 € |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 621,84 Stellen |

§ 3

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird auf **30,50 v. H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

Im Teilfinanzplan sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 Euro beträgt.

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 57 Kreisordnung i.V.m. § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 Euro.

§ 6

Die zur Durchführung des Haushaltes erforderlichen Bestimmungen sind in den als Anlage beigefügten "**Haushaltsregeln**" beschrieben.

Eutin, den 8. Dezember 2022



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Pöge'.

Landrat